

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Miete, den Kauf und die Montage von Messeinrichtungen und Rauchmeldern

1. Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch nicht, wenn diese beigefügt sind.

1.1 Miete im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet die vertraglich und zeitlich beschränkte Gewährung des Gebrauchs einer Sache gegen Entgelt. Der Vermieter, im Folgenden „Mittendorf“, bleibt Eigentümer der Sache.

1.2 Kauf im Sinne dieser Geschäftsbedingungen basiert auf dem gegenseitigen Vertrag zum Austausch einer Sache oder eines Gegenstandes gegen Geld. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt mit dem abgeschlossenen Einbau oder der Lieferung unserer Geräte oder von Zubehör, bewertet je Stück.

1.3 Montage im Sinne dieser Bedingungen umfasst alle notwendigen oder uns beauftragten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung oder Koordination von Montagen, einschließlich der Hinzuziehung von Fremd- oder Vordienstleistern.

2. Leistungsumfang / Montage / Besonderheiten

2.1 Leistungsbeschreibung-/Umfang

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung, der Kauf und/ oder die Montage von Messeinrichtungen und Rauchmeldern, die im Einzelnen benannt werden.

Während der gesamten Mietlaufzeit obliegt die Aufrechterhaltung der technischen Funktionsfähigkeit der Geräte, Mittendorf.

Defekte an den Geräten sind von Mittendorf ohne Kostenersatz zu reparieren. Mittendorf trägt die Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der Geräte über die gesamte Mietvertragslaufzeit.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Dritte oder durch unsachgemäßen Umgang mit den Geräten durch den Kunden oder durch Dritte aus der Sphäre des Kunden verursacht wurden. Entsprechende Reparaturarbeiten oder der Gerätersatz sind vom Kunden zu tragen.

Die Beseitigung von Mängeln an unseren Messgeräten, die durch Verunreinigung oder materialschädigende Bestandteile im Wasser oder Heizwasser (wie z.B. Verschlammung, Putz-, Mörtel-, Metall- oder Kunststoffreste, die durch die Montage oder Reparatur der Leitungen hervorgerufen wurden), entstehen, sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

Die Erstellung eines Inbetriebnahmeprotokolls für Wärmezähler gemäß der technischen Richtlinie K9 ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

2.2 Montage-/ Voraussetzungen

Die Montage und der Zählertausch setzen voraus, dass unsere Monteure Zugang zu den Montagepunkten erhalten. Voraussetzung für die Montage von Wasser- und Wärmezählern sind bauseits vorgerüstete, normgerechte Passstücke und funktionsfähige Absperrungen.

Werden zum Einbau der Messeinrichtungen Einbauteile wie z. B. Absperrorgane, Montageblöcke oder Verlängerungsstücke benötigt, die mit den Leitungen verbunden werden, gehen diese in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über und werden von ihm durch einen Kauf erworben.

Eingriffe in das Rohrleitungsnetz sind vom Kunden bei geeigneten Fachhandwerkern in Auftrag zu geben. Diese werden von Mittendorf weder selbst durchgeführt noch beauftragt.

2.3. Zugang zu Montagepunkten

Termine kündigt Mittendorf schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus an. Hierfür sind zwingend alle Nutzernamen erforderlich. Der Kunde oder Verwalter muss Mittendorf zeitnah über Nutzerwechsel informieren. Sollten Mittendorf die Nutzernamen nicht bekannt sein, werden die Terminbenachrichtigungen an die letzte bekannte Geschäftsadresse des Kunden oder „An die Bewohner des Hauses“ als Benachrichtigung gerichtet.

Ist zum angegebenen Termin ein Zugang nicht möglich, gibt Mittendorf einen zweiten Termin in Textform bekannt.

Wird auch an diesem Termin kein Zutritt ermöglicht, gilt die Montage/Reparatur für Mittendorf als abgeschlossen. Der Eigentümer oder Verwalter erhält darüber eine Nachricht.

Der Verwalter, Eigentümer oder Nutzer kann einen neuen kostenpflichtigen Termin bei Mittendorf beauftragen. Die Kosten dafür werden dem Kunden berechnet.

2.4 Wiederholte Zutrittsverweigerung

Sollte trotz individueller Terminvereinbarung kein Zutritt möglich sein, werden die Regie- und Anfahrtskosten sowie der Arbeitsausfall in Rechnung gestellt.

2.5 Zutrittsbedingungen

In Wohnungen, die stark verschmutzt, vermüllt oder vollgestellt sind, kann das Servicepersonal den Zutritt verweigern. Freilaufende Tiere, Reptilien oder Insekten müssen während des Termins durch den Halter so verwahrt oder in einem kontrollierten Abstand zum Servicepersonal gehalten werden, dass ein Kontakt mit dem Servicepersonal ausgeschlossen und eine ungehinderte Arbeit möglich ist. Kann diese Sicherheit nicht gewährleistet werden, ist auch hier der Zutritt durch das Servicepersonal nicht möglich.

2.6 Logistik-/Regie-/Fahrtkosten

Die Logistikpauschale inkl. Fahrtkosten (erster und zweiter Termin) für die Montage werden gemäß Angebot berechnet. Der (Eich-) Austausch der Geräte nach Ablauf der ersten beziehungsweise einer verlängerten Vertragslaufzeit sowie Reparatur- oder Montagearbeiten, die nicht im Verursachungsbereich von Mittendorf liegen, werden nach der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

2.7 Absperrventile

Sofern bauseits vor den Zählern keine Absperrventile vorhanden sind, muss die Hauptwasserzuleitung abgesperrt werden. Mittendorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die hieraus entstehen könnten. Ist die Montage nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder sind keine funktionsfähigen Absperrventile vorhanden, ist Mittendorf berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zur Schaffung der Montagevoraussetzungen beziehungsweise zur Beseitigung der Hindernisse zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Mittendorf die Montage ablehnen und den Vorgang bis zur erfolgten Erledigungsmeldung durch den Kunden aufschieben.

2.8 Montage-/ Anschlussstellen

Fliesenausschnitte oder Abstände der Anschlussstellen, ob unter Putz oder auf Putz, müssen groß genug sein, um die notwendigen Arbeiten ausführen zu können, unabhängig davon, ob mit oder ohne Werkzeug. Sollte es durch feststehende Zähler beim Lösen (per Hand oder Schlagschrauber) zu Beschädigungen an Rohrleitungsnetzen kommen, die marode sind, kann Mittendorf hierfür keine Haftung übernehmen. Muss Mittendorf einen Montagetermin abbrechen, weil die Voraussetzungen für die Montage nicht erfüllt sind, behält sich Mittendorf die Berechnung von aus diesen Gründen vergeblichen Anfahrten und Montageausfällen vor.

2.9 Montage-/ Verzögerungen

Wird die Durchführung der Montage aus Gründen, die nicht von Mittendorf zu verantworten sind, verhindert, verzögert oder vorzeitig beendet, hat dies keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch von Mittendorf. Ein Anspruch auf Erstattung entsteht dem Kunden hieraus nicht.

2.10 Inbetriebnahme

Sollte im Zuge der Zählermontage aufgrund von drucklosen Leitungen eine Dichtigkeitsprüfung von Wasser- oder Wärmezählern nicht möglich sein, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese bei der Inbetriebnahme durchgeführt wird. Dies kann entweder durch den Kunden selbst oder nach Beauftragung durch Mittendorf erfolgen. Hat Mittendorf die zu wartenden Geräte nicht selbst montiert, wird die Inbetriebnahme/ Dichtigkeitsabnahme kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchgeführt.

Führt der Kunde die Montage selbst oder durch Dritte aus, wird unser technischer Kundendienst die Inbetriebnahme der Zähler kostenpflichtig nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste durchführen, sofern der Kunde dazu einen Auftrag erteilt.

2.11 Funkübertragbare Erfassungsgeräte

Stellt sich bei oder nach der Montage heraus, dass für eine gewünschte Verbrauchserfassung oder Rauchmelderinspektion mittels Funktechnik die ausreichende Übertragung im Gebäude aus baulichen Gründen mit angemessenem Aufwand nicht erreicht werden kann,

werden die Arbeiten durch Vor-Ort-Erfassung oder Inspektion durchgeführt. Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben davon unberührt.

2.12 Vorinstallierte Geräte

Unsere Montagen erfolgen nach den jeweils vorgegebenen Herstellerangaben/ DIN-Vorschriften. Sollten vorinstallierte Geräte an einem anderen Montagepunkt verbaut worden sein als vorgeschrieben, muss Mittendorf, den richtigen Montagepunkt anwenden. Das vorinstallierte Gerät wird nicht abgenommen.

Bei Montagen von Rauchmeldern gilt ebenfalls die vorgeschriebene DIN. Sollten „alte“ Rauchmelder deinstalliert werden, kann es zu Dekorationsschäden kommen. Für diese Schäden übernimmt Mittendorf keine Haftung. Die Deinstallation von Rauchmeldern ist eine kostenpflichtige Serviceleistung und wird nach der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

2.13 Informationspflicht des Kunden/Verwalters

Der Kunde ist verpflichtet, Mittendorf darauf hinzuweisen, wenn das Bohren oder Dübeln in die Zimmerdecken und Wände nicht möglich ist oder nur mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden kann.

Eingriffe (Öffnung etc.) sowie Störungen an vermieteten Geräten müssen Mittendorf nach deren Feststellung unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht).

2.14 Rücktrittsrecht

Falls die Liegenschaft messtechnisch nicht ausgestattet oder nicht wie vorgesehen ausgestattet werden kann, ist Mittendorf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Liefermengen / Mehr- oder Minderlieferungen

3.1 Die Liefermengen ergeben sich aus der schriftlichen Bestellung, dem Montageprotokoll oder dem Lieferschein.

3.2 Sollte sich aufgrund der technischen oder räumlichen Beschaffenheit der Liegenschaft die tatsächlich benötigte Anzahl der zu montierenden Geräte ändern, wird Mittendorf die erforderlichen Geräte liefern und montieren, auch wenn sich hieraus Mehr- oder Minderlieferungen ergeben. Die Anzahl der Mess- und Erfassungsgeräte entspricht der für die ordnungsgemäße Abrechnung benötigten Ausstattung, sofern Mittendorf auch mit der Erstellung der Abrechnung beauftragt ist. Andernfalls montiert Mittendorf die ursprünglich beauftragte Stückzahl. Ergeben sich bei der Montage der Geräte Abweichungen von mehr als 20 % gegenüber der im Vertrag notierten Stückzahl, wird Mittendorf den Kunden darüber informieren. Eine gesonderte schriftliche Auftragsbestätigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

3.3 Mittendorf ist zu Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt, sofern dies technisch geboten und dem Kunden zumutbar ist.

3.4 Der Kunde stimmt zu, dass Mittendorf, falls zur Erbringung der Leistung erforderlich, im angemessenen Umfang weitere Geräte beziehungsweise Zubehörteile im Gebäude montiert. Der Kunde gewährt nach ordnungsgemäßer Anündigung dafür Zutritt.

4. Vertragslaufzeiten/ Kündigung

4.1 Ein Vertrag kommt durch die Annahme beziehungsweise Bestellung unseres Angebots in Textform zustande. Nach erfolgter Bestellung erhält der Kunde von Mittendorf eine Auftrags-/ Annahmebestätigung.

4.2 Die Laufzeit beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit dem Beginn des im Vertrag angegebenen ersten Leistungszeitraums, wenn ein solcher nicht vereinbart ist, mit dem vollendeten Einbau der gemieteten Sache. Die Verträge werden, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, mindestens für drei Jahre und maximal für die im Vertrag festgelegte Laufzeit geschlossen.

4.3 Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw., sofern eine Laufzeit nicht vereinbart ist, nach Ablauf von drei Jahren nach Vertragsbeginn gem. 4.2.

4.5 Wird die Laufzeit eines Mietvertrages kundenseitig nicht eingehalten, so werden die Restmietwerte bis zum ordentlichen Vertragsende sofort in einem Betrag fällig (Kündigungsstichtag – regulärer Endstichtag = Restvertragslaufzeit; Restvertragslaufzeit * Mietzins. Die Mieten der Geräte sind bis zum Vertragsende

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Miete, den Kauf und die Montage von Messeinrichtungen und Rauchmeldern

Festmietpreise und werden in diesem Zeitraum nicht angepasst.

4.6 Eine Vertragserklärung ist per Brief oder E-Mail (vertrag@ch-mittendorf.de) an Mittendorf zu richten und gilt erst mit dem Eingangsdatum bei Mittendorf als zugestellt.

4.7 Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Leistungszeitraums oder Abrechnungszeitraums.

5. Kaufbedingungen, Versand, Gefahrenübergang

5.1 Bei Kauf gelten die aktuellen gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Geräte im Eigentum der Mittendorf GmbH.

5.2 Sofern die Montage nicht Bestandteil des Vertrages ist, erfolgt die Lieferung ebenfalls ab Werk. Mittendorf ist berechtigt, die Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5.3 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Geräte geht mit der Absendung auf den Kunden über.

6. Veräußerung / Verwalterwechsel

6.1 Veräußert der Kunde die Liegenschaft, so ist er, sofern die Vertragslaufzeit noch nicht beendet ist, berechtigt, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Mittendorf wird der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zustimmen, solange keine wesentlichen Einwände entgegenstehen.

6.2 Der Kunde oder Verwalter ist verpflichtet, einen Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

7. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

7.1 Die vereinbarte Miete ist jährlich im Voraus fällig. Alle anderen Kosten werden nach der Leistungserbringung fällig.

7.2 Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch notwendig und dem Kunden zumutbar sind, ist Mittendorf berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

7.3 Die zweite und jede weitere Mahnung wird gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzugs bleibt vorbehalten. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird eine Inkassogesellschaft mit dem Einzug beauftragt. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8. Allgemeine Regelungen zur Gewährleistung und Haftung

8.1 Mittendorf haftet ohne Einschränkung bei (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) bei einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, (iii) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie (iv) bei übernommenen Garantien. Bei einfach oder leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Mittendorf nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

8.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Personen, deren Verschulden Mittendorf zu vertreten hat.

8.3 Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ware bzw. nach Montage in Textform mitzuteilen.

9. Ergänzende Gewährleistungsregelungen

9.1 Für die ordnungsgemäße Ausstattung leistet Mittendorf keine Gewähr, wenn der Kunde nicht rechtzeitig vor der Montage der Ausstattung alle angefragten Informationen über das Heizungssystem der Liegenschaft bereitstellt und der Gewährleistungsfall darauf beruht. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach Vertragsbeginn Veränderungen am Heizungssystem vornimmt (hierzu gehört auch der Tausch, die Ergänzung oder Verringerung von Heizkörpern oder ein Umbau auf andere Heizarten), ohne Mittendorf vor deren Durchführung zu informieren. Unsere Gewährleistung entfällt auch, wenn Mittendorf den Kunden auf die Notwendigkeit einer Änderung der Ausstattung hingewiesen hat und der Kunde die Änderung abgelehnt hat.

9.2 Beauftragt der Kunde ein anderes Unternehmen mit der Inbetriebnahme, übernimmt Mittendorf keine Haftung für Mängel, die aus der Montage und Inbetriebnahme resultieren.

9.3 Mittendorf übernimmt keine Beratung und Gewähr für die Eignetheit der Rauchmelder-Ausstattung in Sonderbauten.

9.4 Für AMR-Funkmontagen (Automatic Meter Reading) werden die am günstigsten gelegene Standorte, abhängig von der Gebäudesubstanz und Topologie, innerhalb der Liegenschaft gewählt. Eine 100 %ige Funkabdeckung kann nicht gewährleistet werden, wenn Eigenschaften der Gebäude und Ausstattungen der Nutzer dies verhindern oder den Empfang stören.

9.5 Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages steht dem Kunden erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern der Kunde Unternehmer ist, ein Jahr; bei Lieferung ab Werk beginnt sie mit der Absendung und bei Montageleistungen mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Der letztgenannte Zeitpunkt ist auch maßgebend, wenn der Kunde Mittendorf die Lieferung und Montage als Einheit in Auftrag gibt. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten unsere Original-Plombe vom Kunden oder von ihm zuzurechnenden Dritten verletzt wird oder der Kunde bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder durchführen lassen hat.

10. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der zwischen Mittendorf und den Kunden geschlossenen Verträge über die jeweils vereinbarten Vertragslaufzeiten. Allein der Kunde ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seiner Nutzer) verantwortlich und stellt Mittendorf von Schadensersatzansprüchen frei.

Mittendorf handelt nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des Kunden und sorgt dafür, dass die Daten vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden. Die mit der Verarbeitung der Daten befassten Personen wurden zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Mittendorf ist berechtigt, die zur Erledigung des Vertragszwecks erhaltenen personenbezogenen Daten der Kunden und deren Nutzer im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu speichern und zu verarbeiten (Auftragsverarbeitung); der Kunde erteilt hierzu sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den Verträgen. Der Kunde weist Mittendorf an, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO umzusetzen. Mittendorf trifft die erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen und informiert darüber auf der Webseite www.ch-mittendorf.de.

Der Kunde erlaubt, dass auch Unterauftragnehmer in die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten einbezogen werden. Mittendorf hat die vertraglichen Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Mittendorf und seinen Kunden entsprechen. Mittendorf unterstützt seine Kunden bei Anfragen und Ansprüchen von Betroffenen sowie bei der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen.

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Vertragsbeendigung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen. Mittendorf räumt seinen Kunden die gemäß DSGVO zustehenden Kontrollrechte ein und informiert sie, falls eine ihrer Weisungen gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt. Die Verarbeitung der Daten findet hauptsächlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Sollte eine Datenübermittlung an Unternehmen erfolgen, deren Server sich teilweise in den USA befinden, geschieht dies auf der Grundlage der Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission.

11. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Gerichtsstand in Bergisch Gladbach bzw. – bei Zuständigkeit des Landgerichts-Köln als Gerichtsstand vereinbart. Mittendorf nimmt an keinem Verfahren zur Verbraucherstreitschlichtung teil.

12. Rechnungen

Wird der Steuersatz für die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss geändert, so bleibt die Nachbelastung oder Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrags vorbehalten, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Die Preisanpassungsbestimmung nach Satz 1 gilt auch, wenn künftig erhöhte und/oder neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen oder Entlastungen, die Lieferungen und Leistungen von Mittendorf unmittelbar betreffen, wirksam werden.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber Mittendorf aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

13. Änderungen von Bedingungen oder Leistungen

13.1 Mittendorf ist berechtigt, Änderungen oder Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, wenn diese unter Berücksichtigung der Interessen von Mittendorf dem Kunden zumutbar sind. Eine Änderung ist nur dann zumutbar, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ein triftiger Grund kann insbesondere die Notwendigkeit sein, etwaige Regelungslücken zu schließen, Äquivalenzstörungen zu beseitigen oder sich ändernde technische oder ablautechnische Gegebenheiten abzubilden. Mittendorf wird dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Gültigkeitszeitpunkt sowohl die Änderungen mitteilen als auch die triftigen Gründe hierfür benennen. Zudem wird der Kunde auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung hingewiesen. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit eines Widerspruchs ist der Eingang bei Mittendorf.

13.2 Mittendorf ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsleistungen vorzunehmen, die

- (a) unerheblich sind,
- (b) handelsüblich sind oder
- (c) die technische Weiterentwicklung in der Branche nach sich ziehen (z. B. infolge der Einführung neuer technischer Standards, Normen oder Technologien, die die Übertragungswege, Signale, Empfangsgeräte, Datensicherheit oder Ähnliches betreffen), soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Mittendorf wird den Kunden über Änderungen gemäß Punkt (c) im nächstmöglichen Angebot informieren.

13.3 Hat der Kunde mit Mittendorf im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über E-Mail, Kundenportal oder Datenaustausch), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten bzw. mitgeteilt werden.

14. Eigentumsvorbehalt

Die Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Eine Verpfändung oder Sicherungsübergabe ist dem Kunden untersagt. Werden die Geräte allein oder zusammen mit anderen Leistungen von dem Kunden an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an Mittendorf ab. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung dem Erwerber bekannt zu geben, Mittendorf alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhandigen. Werden die Geräte mit anderen, Mittendorf nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwirbt Mittendorf das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gerätes zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung.

Der Kunde tritt Mittendorf sicherungshalber auch die Forderungen ab, die ihm aufgrund der Verbindung des Gerätes mit einem Grundstück gegen den Grundstückseigentümer erwachsen.